

Berichtsvorlage Nr. 121/2015

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Ausschuss für Straßen, Wege und Feuerlöschwesen	01.07.2015	öffentlich

Betreff:

Erlass einer Satzung der Gemeinde Sande über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wege und Plätzen (Sondernutzungsgebührensatzung)

I. Rechtsgrundlagen

Niedersächsisches Straßengesetz; hier:

§ 2

Öffentliche Straßen

(1) Öffentliche Straßen sind diejenigen Straßen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Öffentliche Straßen im Sinne dieses Gesetzes sind auch die öffentlichen Wege und Plätze.

§ 18

Sondernutzung

(1) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung. Sie bedarf der Erlaubnis des Trägers der Straßenbaulast, in Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde.

§ 21

Sondernutzungsgebühren

Für Sondernutzungen können Sondernutzungsgebühren erhoben werden.

Bei Bemessung der Gebühren sind Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch zu berücksichtigen.

II. Ausgangssituation

Die Gemeinde Sande hat bisher die Sondernutzung von öffentlichen Straßen per Satzung nicht geregelt und für Sondernutzungen keine Gebühren erhoben.

Die Sondernutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze ist vielfältig und beschränkt sich nicht auf das Befahren gewichtsbeschränkter Straßen mit schwereren Fahrzeugen allein.

III. Bisherige Verfahrensweise

Einzelne Gemeinden haben bereits eine Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen von Straßen etc. mit der dazugehörigen Sondernutzungsgebührensatzung erlassen und umgesetzt.

Von der Verwaltung wird daher vorgeschlagen, nach einer ersten Beratung im Fachausschuss eine grundsätzliche Meinungsbildung in den Fraktionen und Gruppen zu einem möglichen Erlass dieser Satzung herbeizuführen.

IV. Satzungsentwürfe

In der Fachausschusssitzung am 01.07.2015 werden die Satzungsentwürfe vorgestellt, die im Übrigen dieser Sitzungsvorlage als Anlagen beigelegt sind.

Satzung über Erlaubnisse für Sondernutzungen

In diesem Satzungsentwurf wird zunächst der Geltungsbereich näher definiert:

Die Satzung gilt insbesondere für Gemeindestraßen einschließlich aller öffentlichen Wege und Plätze.

Die erlaubnispflichtigen Sondernutzungen sind im § 2 (1) Nr. 1 ff. näher beschrieben und werden im Entwurf der Sondernutzungsgebührensatzung beziffert.

In der Auflistung der erlaubnispflichtigen Sondernutzungen werden neben den üblichen Sondernutzungsarten (Aufstellen von Containern, Bauzäunen, Baugerüsten etc.) folgende Möglichkeiten einer Sondernutzung explizit berücksichtigt:

- Werbung an Lichtmasten: dieses erfolgt bisher in der Regel ohne vorherige Information an den Straßenbaulastträger; mit der Regelung soll neben einer Gebührenpflicht außerdem die Höchstzahl der Plakate an Lichtmasten reglementiert werden;

- Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Flächen (außerhalb der Begriffsdefinition des „Parkens“): Die Beseitigung nicht zugelassener, aber zulassungspflichtiger Fahrzeuge aus dem öffentlichen Verkehrsraum sollte zukünftig neben den

allgemeinen Verwaltungskosten außerdem mit einer Sondernutzungsgebühr für die genutzte öffentliche Verkehrsfläche belegt werden;

- Befahren von gewichtsbeschränkten Straßen: 60 Gemeindestraßen sind derzeit mit einer Gewichtsbeschränkung versehen, wobei 35 Gemeindestraßen eine Gewichtsbeschränkung von 9 Tonnen ausweisen. Das Befahren der gewichtsbeschränkten Straßen mit schwereren Fahrzeugen stellt eine Sondernutzung im Sinne des Nds. Straßengesetzes dar und bedarf somit der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers (hier: Gemeinde). Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig und sollte entweder als Einzel- bzw. als eine auf jeweils ein Jahr befristete Dauergenehmigung erteilt werden. Die vorzuschlagenden Beträge sind dem beigefügten Satzungsentwurf zu entnehmen.

V. Weitere Beratungsfolge

Die beigefügten Satzungsentwürfe dienen zunächst einer Beratung in den zuständigen Gremien sowie in den Fraktionen und Gruppen.

Unter der Voraussetzung, dass die grundsätzliche Absicht bestätigt wird, eine entsprechende Satzung einzuführen, wären u.a. Gespräche mit den Betreibern der örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe zu führen, da die von diesen Unternehmen eingesetzten Fahrzeuge einschl. des Ver- und Entsorgungsverkehrs sowie die von beauftragten Lohnunternehmen eingesetzten Fahrzeuge nach dem vorliegenden Satzungsentwurf einer Gebührenpflicht unterliegen würden.

Eine weitere Beratung und Beschlussfindung sollte dann in den zuständigen Gremien erfolgen.

Die in diesem Zusammenhang erzielten Einnahmen wären insgesamt zweckentsprechend zu verwenden und würden für erforderliche Straßensanierungsmaßnahmen verwendet werden.

Anlagen

Satzungsentwürfe

Tramann

Eiklenborg

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen

Nein-Stimmen

Enthaltungen